

## Anlage

## I. Organstrafverfügungen

## A. Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz

| Norm               | Tatbestand   | Geldstrafe in Euro |
|--------------------|--|--------------------|
| § 20 Abs. 2 lit. d | Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften der Müllabfuhrordnung über die Verwendung und die Reinigung der Müllbehälter | 40,-               |

## B. Tiroler Campinggesetz 2001

| Norm               | Tatbestand  | Geldstrafe in Euro |
|--------------------|---|--------------------|
| § 16 Abs. 1 lit. a | Kampieren außerhalb von Campingplätzen oder Grundflächen, für die aufgrund einer Verordnung eine Ausnahme vom Verbot des Kampierens besteht | 70,-               |

## C. Tiroler Feldschutzgesetz 2000

| Norm  | Tatbestand   | Geldstrafe in Euro |
|---|--|--------------------|
| § 10 Abs. 1 lit. a<br>iVm § 2 Abs. 2 lit. a | Unbefugtes Fahren, Reiten, Abstellen von Fahrzeugen, Zelten, Feuermachen, Entfernen von Humus oder Erde oder Beschädigen der Grasnarbe auf landwirtschaftlichen Grundflächen | 40,-               |
| § 10 Abs. 1 lit. a<br>iVm § 2 Abs. 2 lit. b | Unbefugtes Gehen oder Lagern auf bebauten oder zum Anbau vorbereiteten Äckern, auf Wiesen zur Zeit des Graswuchses oder in Gärten  | 40,-               |
| § 10 Abs. 1 lit. a<br>iVm § 2 Abs. 2 lit. c | Unbefugtes Beseitigen oder Beschädigen von Einfriedungen oder Offenlassen von Sperrvorrichtungen an Einfriedungen  | 40,-               |
| § 10 Abs. 1 lit. a<br>iVm § 2 Abs. 2 lit. d | Unbefugtes Beseitigen, Beschädigen oder Unkenntlichmachen von Verbots-, Warn- oder Hinweistafeln   | 40,-               |
| § 10 Abs. 1 lit. a<br>iVm § 2 Abs. 2 lit. h | Unbefugtes Hinterlassen von Unrat auf landwirtschaftlichen Grundflächen  | 40,-               |

## D. Landes-Polizeigesetz

| Norm  | Tatbestand  | Geldstrafe in Euro |
|---|---|--------------------|
| § 4 Abs. 1  | Ungebührliches Erregen störenden Lärms  | 50,-               |
| § 8 Abs. 1 lit. a   | Gefährden oder unzumutbares Belästigen Dritter infolge unzureichender Beaufsichtigung oder Verwahrung von Tieren  | 40,-               |
| § 8 Abs. 1 lit. d   | Nichterlaubtes Führen eines Hundes ohne Leine und/oder Maulkorb   | 40,-               |
| § 10 Abs. 4 lit. a<br>iVm Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 4 lit. b jeweils iVm Abs. 5 lit. a | Betteln in nichterlaubter Form (in aufdringlicher, aggressiver oder gewerbsmäßiger Weise oder in einer durch Verordnung der Gemeinde nach § 10 Abs. 2 untersagten Form) | 40,-               |
| § 10 Abs. 4 lit. a<br>iVm Abs. 1 lit. c sowie Abs. 4 lit. c jeweils iVm Abs. 5 lit. b       | Betteln in nichterlaubter Form (unter aktiver Mitwirkung einer unmündigen minderjährigen Person)  | 70,-               |
| § 13  | Verletzen des öffentlichen Anstandes  | 40,-               |

**E. Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern**

| Norm                                 | Tatbestand   | Geldstrafe in Euro |
|--------------------------------------|--|--------------------|
| § 32 Abs. 1 lit. a<br>iVm § 6 lit. d | Verwenden von Fahrrädern auf nicht für diese Zwecke bestimmten Fahrwegen | 70,-               |

**F. Tiroler Parkabgabegesetz 2006**

| Norm  | Tatbestand   | Geldstrafe in Euro |
|---|--|--------------------|
| § 14 Abs. 1 lit. a                          | Verkürzen der Parkabgabe durch Stehenlassen des Kraftfahrzeuges in einer für die Parkraumbewirtschaftung genutzten und gekennzeichneten öffentlichen Straße oder in einer gekennzeichneten abgabepflichtigen Parkzone trotz abgelaufener Gültigkeitsdauer des Parkscheines | 25,-               |
| § 14 Abs. 1 lit. a                          | Verkürzen der Parkabgabe durch Stehenlassen des Kraftfahrzeuges in einer für die Parkraumbewirtschaftung genutzten und gekennzeichneten öffentlichen Straße oder in einer gekennzeichneten abgabepflichtigen Parkzone bei nur teilweiser Entrichtung der Parkabgabe        | 25,-               |
| § 14 Abs. 1 lit. a                          | Hinterziehen der Parkabgabe durch Abstellen eines Kraftfahrzeuges in einer für die Parkraumbewirtschaftung genutzten und gekennzeichneten öffentlichen Straße oder in einer gekennzeichneten abgabepflichtigen Parkzone ohne Anbringen eines Parkscheines                  | 25,-               |
| § 14 Abs. 1 lit. c                          | Nicht ordnungsgemäßes Verwenden von Kontroll-einrichtungen in einer für die Parkraumbewirtschaftung genutzten und gekennzeichneten öffentlichen Straße oder in einer gekennzeichneten abgabepflichtigen Parkzone   | 25,-               |
| § 14 Abs. 1 lit. c                          | Nicht ordnungsgemäßes Verwenden von Parkkarten durch Gäste in einer für die Parkraumbewirtschaftung genutzten und gekennzeichneten öffentlichen Straße oder in einer gekennzeichneten abgabepflichtigen Parkzone   | 25,-               |
| § 14 Abs. 1 lit. a<br>iVm § 1 Abs. 2 lit. i | Verkürzen der Parkabgabe durch Stehenlassen des Kraftfahrzeuges in einer gekennzeichneten abgabepflichtigen Kurzparkzone trotz abgelaufener Gültigkeitsdauer des Parkscheines  | 25,-               |
| § 14 Abs. 1 lit. a<br>iVm § 1 Abs. 2 lit. i | Verkürzen der Parkabgabe durch Stehenlassen des Kraftfahrzeuges in einer gekennzeichneten abgabepflichtigen Kurzparkzone bei nur teilweiser Entrichtung der Parkabgabe   | 25,-               |
| § 14 Abs. 1 lit. a<br>iVm § 1 Abs. 2 lit. i | Hinterziehen der Parkabgabe durch Abstellen eines Kraftfahrzeuges in einer gekennzeichneten abgabepflichtigen Kurzparkzone ohne Anbringen eines Parkscheines   | 25,-               |
| § 14 Abs. 1 lit. c<br>iVm § 1 Abs. 2 lit. i | Nicht ordnungsgemäßes Verwenden von Kontroll-einrichtungen in einer gekennzeichneten abgabepflichtigen Kurzparkzone  | 25,-               |

**G. Tiroler Pilzschutzverordnung 2005**

| Norm  | Tatbestand  | Geldstrafe in Euro |
|---|---|--------------------|
| § 1 iVm § 45<br>Abs. 1 lit. f<br>TNSchG 2005        | Mutwilliges Beseitigen, Beschädigen oder Zerstören von wild wachsenden Pilzen oder ihrer Teile (Myzel-System, Fruchtkörper)                   | 40,-               |
| § 2 Abs. 1 iVm<br>§ 45 Abs. 1 lit. f<br>TNSchG 2005 | Sammeln von wild wachsenden, essbaren Pilzen außerhalb der zulässigen Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr oder in einer Menge von mindestens 2 kg und | 40,-               |

|   |  |      |
|---|--|------|
|   | höchstens 3 kg pro Person und Tag  |      |
| § 2 Abs. 2 iVm<br>§ 45 Abs. 1 lit. f<br>TNSchG 2005 | Verwenden von Rechen, Haken oder ähnlichen mechanischen Hilfsmitteln beim Sammeln von wild wachsenden Pilzen | 40,- |

## II. Anonymverfügungen

### Tiroler Parkabgabegesetz 2006

| Norm  | Tatbestand   | Geldstrafe in Euro            |                        |
|---|--|-------------------------------|------------------------|
|   |  | außerhalb der Stadt Innsbruck | in der Stadt Innsbruck |
| § 14 Abs. 1 lit. a                          | Verkürzen der Parkabgabe durch Stehenlassen des Kraftfahrzeuges in einer für die Parkraumbewirtschaftung genutzten und gekennzeichneten öffentlichen Straße oder in einer gekennzeichneten abgabepflichtigen Parkzone trotz abgelaufener Gültigkeitsdauer des Parkscheines | 30,-                          | 40,-                   |
| § 14 Abs. 1 lit. a                          | Verkürzen der Parkabgabe durch Stehenlassen des Kraftfahrzeuges in einer für die Parkraumbewirtschaftung genutzten und gekennzeichneten öffentlichen Straße oder in einer gekennzeichneten abgabepflichtigen Parkzone bei nur teilweiser Entrichtung der Parkabgabe        | 30,-                          | 40,-                   |
| § 14 Abs. 1 lit. a                          | Hinterziehen der Parkabgabe durch Abstellen eines Kraftfahrzeuges in einer für die Parkraumbewirtschaftung genutzten und gekennzeichneten öffentlichen Straße oder in einer gekennzeichneten abgabepflichtigen Parkzone ohne Anbringen eines Parkscheines                  | 30,-                          | 40,-                   |
| § 14 Abs. 1 lit. c                          | Nicht ordnungsgemäßes Verwenden von Kontroll-einrichtungen in einer für die Parkraumbewirtschaftung genutzten und gekennzeichneten öffentlichen Straße oder in einer gekennzeichneten abgabepflichtigen Parkzone   | 30,-                          | 40,-                   |
| § 14 Abs. 1 lit. c                          | Nicht ordnungsgemäßes Verwenden von Parkkarten durch Gäste in einer für die Parkraumbewirtschaftung genutzten und gekennzeichneten öffentlichen Straße oder in einer gekennzeichneten abgabepflichtigen Parkzone   | 30,-                          | 40,-                   |
| § 14 Abs. 1 lit. a<br>iVm § 1 Abs. 2 lit. i | Verkürzen der Parkabgabe durch Stehenlassen des Kraftfahrzeuges in einer gekennzeichneten abgabepflichtigen Kurzparkzone trotz abgelaufener Gültigkeitsdauer des Parkscheines  | 30,-                          | 40,-                   |
| § 14 Abs. 1 lit. a<br>iVm § 1 Abs. 2 lit. i | Verkürzen der Parkabgabe durch Stehenlassen des Kraftfahrzeuges in einer gekennzeichneten abgabepflichtigen Kurzparkzone bei nur teilweiser Entrichtung der Parkabgabe   | 30,-                          | 40,-                   |